

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 9 | ausgegeben am 4. Mai 2022

Bekanntmachung der Wahlen in den Senat und in die Fakultätsräte der Mitglieder der Gruppe der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden

vom 4. Mai 2022

Bekanntmachung der Wahlen

in den Senat und in die Fakultätsräte der Mitglieder der Gruppe

- **der Studierenden**
- **der Doktorandinnen und Doktoranden**

Die Wahlen finden statt am

Mittwoch, 22. Juni 2022

von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in Gebäude 1, Raum 1.002.

Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen direkt im Anschluss (ab 16:00 Uhr) ebenfalls in Raum 1.002.

Die Wahlen im Einzelnen

1. In den **Senat** wählen:

- a) die Gruppe der **Studierenden 3 Mitglieder** (Amtszeit ein Jahr),
- b) die Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden**, sofern sie eingeschrieben und nicht hauptberuflich tätig sind *oder* eingeschrieben und hauptberuflich tätig sind und sich nicht dazu entschieden haben bei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen, **1 Mitglied** (Amtszeit ein Jahr).

2. In **die Fakultätsräte der Fakultäten A und B** wählen nach Fakultäten getrennt:

- a) die Gruppe der **Studierenden**, die der jeweiligen Fakultät angehören oder die sich im Fall eines fakultätsübergreifenden Studiengangs für eine Fakultät, in der sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen, entschieden haben, **3 Mitglieder** (Amtszeit ein Jahr),
- b) die Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden**, die der Fakultät angehören, sofern sie eingeschrieben und nicht hauptberuflich tätig sind *oder* eingeschrieben und hauptberuflich tätig sind und sich nicht dazu entschieden haben bei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen, **1 Mitglied** (Amtszeit ein Jahr).

Wichtige Hinweise zur Durchführung der Wahlen

I. Mehrheitswahl

Mehrheitswahl (mit Bindung an die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen) findet statt, wenn mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht vorliegen.

Die wählende Person kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen verteilen und dabei einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person nur jeweils eine Stimme geben. **Stimmhäufung ist nicht zulässig!**

II. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens

Mittwoch, 25. Mai 2022, 16:00 Uhr

bei der Wahlleitung einzureichen. Vordrucke für die Wahlvorschläge erhalten Sie auf der Serviceseite zu den Wahlen. Jeder Wahlvorschlag muss durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort diskriminierend oder beleidigend wirken könnte.

Ein Wahlvorschlag muss bei der Wählergruppe der Studierenden bzw. eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten von mindestens 10 Studierenden unterzeichnet sein.

Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und daneben:

- bei der Gruppe der Studierenden die Matrikel-Nummer und die Fakultätszugehörigkeit,
- bei der Gruppe der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden die Matrikel-Nummer und die Fakultätszugehörigkeit

angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertretung des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten. **Eine**

wahlberechtigte Person darf für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen! Bewerberinnen oder Bewerber können auch Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sind anzugeben:

- Familienname und Vorname,
- Fakultätszugehörigkeit,
- Privatanschrift,
- Matrikel-Nummer,
- E-Mail-Adresse.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Wählbar ist nur, wer in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen ist.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Etwaige Mängel des Wahlvorschlags teilt die Wahlleitung der Vertretung des Wahlvorschlags sofort mit. Behebbarer Mängel sind spätestens am 1. Juni 2022 zu beseitigen.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertretungen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein. Mitglieder des Hochschulrats können nicht Mitglieder im Senat sein.

III. Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen

Die Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen liegen vom 18. Mai 2022 bis 24. Mai 2022 während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr in Raum 1.107 (Rektoratssekretariat) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Einsicht aus. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Verzeichnis wahlberechtigter Personen kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses durch die Wahlleitung gewährt werden.

Jedes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und Personen, welche die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Wahlleitung zu stellen. Der Antrag hat die erforderlichen Beweise zu enthalten, sofern die

behaupteten Tatsachen dem Wahlausschuss oder der Wahlleitung nicht bekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr zulässig.

Die Erfassung einer Person im Verzeichnis der wahlberechtigten Personen ist Voraussetzung, dass diese Person wahlberechtigt ist.

IV. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Verzeichnis wahlberechtigter Personen eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der **31. Mai 2022**.

Beurlaubte Studierende sind nicht aktiv wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn ihre Beurlaubung vor Beginn der Amtsperiode des zu wählenden Gremiums endet. Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren (Zeitstudierende), sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

V. Stimmabgabe im Wahlraum, Briefwahl

Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden, wobei jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf. Vor der Stimmabgabe müssen sich die Wahlberechtigten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Dienstausweises oder des Studierendenausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person ausweisen.

Auf schriftlichen Antrag an die Wahlleitung erhält eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Briefwahlunterlagen können nur bis zum 15. Juni 2022 beantragt und ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 4. Mai 2022

gez. Frauke Grötz

Wahlleiterin